

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Osterhofen vom 14.12.2001
zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2024

Die Stadt Osterhofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahr- und Spezialmärkten der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahr- und Spezialmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bei Jahrmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Bei Spezialmärkten bemisst sich die Gebühr je Standplatz.

(2) Die Gebühr für Standplätze bei Jahrmärkten beträgt 5,00 € pro angefangenen laufenden Meter.

(3) Die Gebühren für die gesamte Dauer des Christkindlmarktes betragen:

- | | |
|---|----------|
| • Stand ohne Gastronomie (Bastelarbeiten, Dekoration) | 40,00 € |
| • Stand ohne Gastronomie (Süßwaren) | 60,00 € |
| • Stand mit Gastronomie (Vereine) | 75,00 € |
| • Stand mit Gastronomie (gewerblicher Anbieter) | 200,00 € |

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zusage eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zusage benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festsetzung mit der Nutzung des Standplatzes.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahr- und Spezialmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Warenmarktsatzung vom 04.05.1983 sowie die Änderungssatzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Osterhofen, 14.12.2001

gez.

Horst Eckl
1. Bürgermeister